# Erfassung von Umsätzen, bargeldlose Zahlungen Slowakei 2026



**Neues Gesetz über die Erfassung von Umsätzen und obligatorische bargeldlose Zahlungen**

Seit dem 1. Januar 2026 ist **das neue Gesetz Nr.** 384/2025 Z. z. **über die Erfassung von Umsätzen** in Kraft getreten. Dieses ersetzt das bisherige Gesetz Nr. 289/2008 Z. z. über die Verwendung elektronischer Registrierkassen. Die meisten bisherigen Ausnahmen wurden aufgehoben, **und die Pflicht zur Erfassung von Umsätzen gilt nun für eine Vielzahl weiterer Verkäufer**.

Im Gesetz über die Erfassung von Umsätzen wird die Person, die zur Erfassung der Umsätze über das eKassa-Kassensystem verpflichtet ist, neu definiert. Der Begriff „Unternehmer“ wird in diesem Gesetz durch die Bezeichnung „Verkäufer“ ersetzt. Als Verkäufer gilt demnach jede natürliche oder juristische Person, die über eine Berechtigung zur Ausübung einer gewerblichen oder einer sonstigen selbstständigen Erwerbstätigkeit verfügt und Einnahmen aus dem Verkauf von Waren oder aus der Erbringung von Dienstleistungen entgegennimmt.

Als Umsatz im Sinne des neuen Gesetzes gilt:

- ✔ eine Zahlung, die aus dem Verkauf von Waren oder aus der Erbringung einer Dienstleistung am Verkaufsort in bar oder durch andere Zahlungsmittel, die Barzahlungen ersetzen, entgegengenommen wird,
- ✔ einschließlich bargeldloser Zahlungen mittels eines Zahlungsmittels, das das Scannen eines Zahlungsauftrags ermöglicht, oder Zahlungen per Gutschein, der zum Kauf von Waren oder zur Erbringung einer Dienstleistung berechtigt, sowie
- ✔ eine Zahlung, die als Vorauszahlung oder Restzahlung entgegengenommen wird.

Jeder Verkäufer muss individuell beurteilen, ob er eine gewerbliche oder eine sonstige selbstständige Tätigkeit ausübt, und zwar auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften. Dies umfasst beispielsweise das Gewerbegesetz, das Handelsgesetzbuch oder spezifische Vorschriften, die verschiedene Berufe und Tätigkeitsbereiche regeln (z. B. Gesundheitsversorgung, Vermietung von Immobilien, Bibliotheken usw.). Bei Unklarheiten ist es erforderlich, sich an die zuständigen Behörden bzw. die für die jeweiligen Rechtsvorschriften verantwortlichen Stellen zu wenden, die die Aufsicht über den betreffenden Bereich ausüben.

Eine wesentliche Änderung des neuen Gesetzes ist die Aufhebung der Anlage Nr. 1, die bisher die konkreten, der Registrierpflicht unterliegenden Dienstleistungen definierte. Dies führt dazu, dass nun **auch zahlreiche Dienstleister zu den verpflichteten Subjekten gehören, die ihre Umsätze bislang nicht über die eKassa erfassen mussten**. Gleichzeitig bleiben jedoch einige Ausnahmen bestehen, in denen keine Verpflichtung zur Erfassung von Umsätzen über die eKassa besteht, z. B. beim Verkauf von Wertzeichen, beim Warenlieferung per Nachnahme, beim Verkauf über Verkaufsautomaten sowie beim Verkauf von Waren bzw. bei Dienstleistungen, die von Personen mit schwerer Behinderung erbracht werden oder in Hochgebirgseinrichtungen ohne Anbindung an das Straßenverkehrsnetz und das öffentliche Stromnetz erfolgen.

*Weiter zur nächsten Seite >*

# Erfassung von Umsätzen, bargeldlose Zahlungen Slowakei 2026



Das Gesetz über die Erfassung von Umsätzen führt einen neuen eKassa-Typ ein, und zwar eine softwarebasierte Online-Registrierkasse, die als Cloud-Dienst betrieben werden kann.

Seit dem 1. Januar 2026 sind Verkäufer zu dem **verpflichtet, an der Verkaufsstelle einen Hinweis** über die Pflicht zur Nutzung des eKassa-Systems deutlich **sichtbar anzubringen**.

Eine der meistdiskutierten Neuerungen des neuen Gesetzes ist **die Verpflichtung für Verkäufer**, die zur Nutzung der eKassa verpflichtet sind, dem Käufer die Durchführung **einer bargeldlosen Zahlung zu ermöglichen**, also beispielsweise mittels Zahlungskarte, Online-Überweisung, Zahlung per QR-Code u. Ä., sofern der Kaufbetrag 1 Euro übersteigt. Ursprünglich war **das Inkrafttreten dieser Regelung** für den 1. März 2026 vorgesehen; die Parlamentsabgeordneten beschlossen jedoch im Februar eine Verschiebung dieser Frist auf den **1. Mai 2026**.

Die Pflicht zur Ermöglichung bargeldloser Zahlungen entfällt lediglich in objektiven Ausnahmefällen, wie etwa bei Internet- oder Stromausfällen oder in Situationen, in denen der Verkäufer gesetzlich nicht zur Erfassung der Umsätze verpflichtet ist.

Der Verkäufer kann aus mehreren Möglichkeiten zur Akzeptanz bargeldloser Zahlungen wählen – er kann ein Zahlungsterminal, eine eigene Lösung oder das staatliche QR-Zahlungsverfahren nutzen. Akzeptiert er bereits Kartenzahlungen über ein Terminal, muss er keine QR-Zahlung einführen; umgekehrt gilt: Bei der Nutzung von QR-Zahlungen über das Mobile Banking ist kein Terminal erforderlich. Als technologisch einfachste und voraussichtlich auch nutzerfreundlichste Lösung erscheint der Einsatz eines Kassensystems, das automatisch einen eindeutigen QR-Code mit dem exakten Betrag und den Transaktionsdaten generiert. Der Käufer scannt diesen mit der Kamera seines Mobiltelefons und bestätigt die Zahlung in der Banking-App. Dank Echtzeitüberweisungen erhält die eKassa innerhalb weniger Sekunden eine Zahlungsbestätigung und druckt automatisch den Kassenbeleg aus.

Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Pflicht, dem Käufer eine bargeldlose Zahlung zu ermöglichen, verhängt das Finanzamt gegen den Verkäufer ein Bußgeld in Höhe von 500 bis 15.000 Euro (die erste Feststellung erfolgt sanktionsfrei). Für jede weitere Feststellung eines solchen Verstoßes wird ein Bußgeld von 3.000 bis 40.000 Euro verhängt. Insgesamt bringt das neue Gesetz (Nr. 384/2025 Slg.) im Vergleich zum bisherigen Gesetz (Nr. 289/2008 Slg.) verschärfte Sanktionen für die Verletzung ausgewählter Pflichten mit sich, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

*Ihr Auditorea Team*

17.4.2026